

Ausübung des Fischfanges, des Angelsportes und des Wassersportes sowie den Maßnahmen zum Schutz des Geleges zuwiderhandelt,

- g) ohne Genehmigung gemäß § 21 ausländische Fische oder Wasserpflanzen in Binnengewässer einbringt oder gewerbsmäßig Zooplankton entnimmt,
 - h) als Inhaber eines Angelberechtigungsscheines der Meldepflicht gemäß § 23 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - i) die Durchführung der Aufgaben der Fischereiaufseher gemäß § 25 Absätze 1 bis 3 behindert oder sich der staatlichen Kontrolle entzieht,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten sind die von dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft oder den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und für die Binnengewässer des Bezirkes Rostock durch den Leiter des Fischereiaufsichtsamtes der DDR hierzu ermächtigten Fischereiaufseher und die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 M bis 20 M auszusprechen.

(3) Wurde durch eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1

- a) ein größerer Schaden verursacht oder hätte verursacht werden können,
- b) das gesellschaftliche Interesse grob mißachtet,
- c) die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt,
- d) die Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet,

kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(4) Neben einer Ordnungsstrafe gemäß Abs. 1 können Gegenstände sowie neben einer Ordnungsstrafe gemäß Abs. 3 können auch Fahrzeuge, die zur unberechtigten Ausübung des Fischfanges und des Angelsportes oder zum unberechtigten Befahren von Binnengewässern benutzt wurden, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen oder Rechten Dritter, eingezogen werden. Ebenfalls können Angelberechtigungsscheine entschädigungslos eingezogen werden, wenn ihr Inhaber gegen die Bestimmungen gemäß Abs. 1 Buchstaben b bis f verstößt oder einen ungültigen, unvollständig ausgefüllten, unberechtigt erworbenen oder unberechtigt veränderten Angelberechtigungsschein vorweist.

(5) Bei Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 bis 3 können unberechtigt gefangene Fische durch die Fischereiaufseher und die Ordnungsstrafbefugten eingezogen werden.

(6) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und für die Binnengewässer

des Bezirkes Rostock der Leiter des Fischereiaufsichtsamtes der DDR.

(7) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

119.

Anordnung vom 17. Juni 1981

über die Organisation der Planung, Erfassung, Verwertung und Bilanzierung von Thermoplastabfällen

(GBl. I Nr. 24 S. 306)

§ 11

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines wirtschaftsleitenden Organs oder Verursacherbetriebes veranlaßt oder zuläßt, daß

1. die Pflicht zur Nachweisführung gemäß § 4 Absätze 1 bis 3 verletzt wird;
2. die anfallenden oder zur Aufbereitung und Verwertung übergebenen TPA entgegen den Festlegungen des § 5 Abs. 1 verunreinigt oder mit Fremdstoffen vermischt werden oder die Erhaltung der Sortenreinheit nicht gesichert wird;
3. TPA schadlos beseitigt, deponiert oder nicht plasttypisch verwertet werden, ohne daß eine Zustimmung gemäß § 7 Abs. 1 vorliegt;
4. Kapazitätseinschränkungen ohne Abstimmung gemäß § 9 Abs. 2 vorgenommen werden,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können oder sind die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister für Chemische Industrie.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3S. 101).

120.

Verordnung vom 16. Juli 1981

über das Dienstiegel der staatlichen Organe - Siegelordnung -

(GBl. INr. 25 S. 309)

§ 6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig